

Grenzen der Massschneiderung von Massnahmen:

Welchen nötigen Spielraum muss ein Berufsbeistand
in der Praxis von der KESB einfordern, um seine
tägliche Arbeit gut verrichten zu können?

Fachtagung SVBB-ASCP vom 13./14.9.2017 in Thun

Kurt Affolter-Fringeli
Lic. iur., Fürsprecher und Notar, Ligerz

Grenzen der Massschneiderung von Massnahmen

Inhaltsübersicht

1. Erkenntnisse aus dem alten Vormundschaftsrecht
2. Ziele des neuen Erwachsenenschutzrechts und der Behindertenrechtskonvention
3. Gesetzgeberische Umsetzung
4. Bewährte neue Praxis
5. Entwicklungsthemen
6. Empfehlungen bezüglich Auftragumschreibung
7. Plenumsdiskussion zu den Erfahrungen der BB und KESB

Grenzen der Massschneidung von Massnahmen

1. Erkenntnisse aus dem alten Vormundschaftsrecht
 - Persönliche Betreuung und Beiratschaft
 - Einschränkungen der Handlungsfähigkeit
 - Beiratschaft
 - Vormundschaft
 - Massgeschneiderte Vertretungsbeistandschaften (aArt. 392 ZGB)

Grenzen der Massschneidung von Massnahmen

2. Ziele des neuen Erwachsenenschutzrechts und der Behindertenrechtskonvention
 - Flexibilisierung der Massnahmen erlaubt bessere Rücksichtnahme auf Ressourcen und Schwächen der Verbeiständeten
 - Mehr Gewicht für persönliche Autonomie und bisherige Lebensführung (Massgeblichkeit eigener Wertvorstellungen)
 - Vertretung nur als «ultima ratio», Priorität der Hilfe zur Selbsthilfe
 - Unvernünftiges Handeln Urteilsfähiger aushalten

Grenzen der Massschneidung von Massnahmen

3. Gesetzgeberische Umsetzung

- Mit Ausnahme der umfassenden Beistandschaft nur massgeschneiderte Massnahmen
- Nicht nur Massnahme, auch die Massnahmenführung unterliegt den «Programmartikeln» des neuen Rechts, d.h.
 - Dispositiv des Massnahmenentscheides setzt Grundlage und Grenzen der Handlungsmacht
 - Wille und Selbstbestimmungsrecht der Verbeiständeten sind massgebliche Entscheidungsgrundlagen der Beistandsperson
 - Höchstpersönliche Rechte setzen der Handlungsmacht der Beistandsperson ebenfalls Grenzen

Grenzen der Massschneidung von Massnahmen

4. Bewährte neue Praxis

- Muster aus der KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht 2012) und Muster aus der KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht (2017)
- Standardfall Altersbeistandschaft (Muster ESR 5.43)
- Mitwirkungsbeistandschaft (Muster ESR 5.48)
- Umfassende Beistandschaft (Muster ESR 5.54)

Grenzen der Massschneidung von Massnahmen

5. Entwicklungsthemen

- Vertretungsbeistandschaft mit «soweit nötig»-Aufträgen (Muster ESR 5.42)
- Abgrenzungen, Interdependenzen und Überlagerungen von Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr
- Was heisst «administrative Belange»?
- Wo sind die Grenzen des Aushaltbaren und Verantwortbaren bei unvernünftigem Handeln Urteilsfähiger?

Grenzen der Massschneidung von Massnahmen

6. Empfehlungen bezüglich Auftragsumschreibung

- a. Masshalten mit Massschneidungen des neuen Rechts
 - ✓ Sorgfältige Analyse des Schwächezustandes durch KESB und darauf bezogene Vertretungslösungen.
 - ✓ Mensch ist kein mechanisches, vordefinierbares Produkt > Risikobereiche antizipieren und Schutzbedarf grosszügig massschneiden («Mönchskutte statt Leggins»)
 - ✓ Keine Gefahr des Machtmissbrauchs der Beistandsperson dank Programmartikeln 388 und 406 ZGB.

Grenzen der Massschneidung von Massnahmen

6. Empfehlungen bezüglich Auftragsumschreibung

- b. Interpretationsspielräume in den Entscheidungsdispositiven schliessen und Beistandsperson klare Aufträge erteilen (nicht: «soweit nötig»): Das eigene Handeln der Verbeiständeten ergibt sich bei uneingeschränkter Handlungsfähigkeit schon aus Art. 12 ZGB, daher «soweit nötig»
- im Rechtsverkehr nicht handhabbar,
 - als Massnahmeneinschränkung überflüssig, da Verhältnismässigkeitsprinzip auch für die Massnahmenführung gilt (Art. 388 und 406 ZGB)
 - Höchstpersönliche Rechte durch Art. 19 Abs. 2 und 19c sowie Art. 305 (Kinder) und Art. 407 ZGB gewährleistet

Grenzen der Massschneidung von Massnahmen

6. Empfehlungen bezüglich Auftragsumschreibung

- c. Weil Personensorge, Vermögenssorge und Vertretung im Rechtsverkehr sich oft gegenseitig bedingen und überlappen, muss neben dem Vertretungsbereich auch das Recht der Beistandsperson zur Datenbeschaffung und –bewirtschaftung möglichst unzweideutig ausformuliert sein.

Beispiel:

«...sie beim Erledigen der administrativen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen, unter Einschluss des dafür notwendigen Daten- und Informationsaustausches in gesundheitlichen und finanziellen Fragen.»